

7. April 2015

Fachbereich 5 / Frau Reinartz

Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 26.03.2015
hier : 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2
– Fulkskuhle –

Baumfällungen

Die Bäume 1, 3 und 8 wurden ohne Genehmigung nach Baumschutzsatzung entfernt. Die Bäume 3 und 8 sollten im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden. Diese Festsetzungen können nun entfallen.

Der Baum Nr. 4 wurde mittlerweile mit Genehmigung der Stadt auf Grund einer Krankheit entfernt.

Textliche Festsetzungen

Zu 6.1

Der Ausgleich für den Baum Nr. 2 (Lkw-Zufahrt) sollte nach Baumschutzsatzung erfolgen und kann aus den Festsetzungen entfallen. Wegen der oben genannten illegalen Fällungen sind voraussichtlich noch zusätzlich 7 Ersatzbäume zu pflanzen.

Begründung

Zu 4, Erschließung

Die Anlieferung mittels LKW im nördlichen Bereich ist auf dem Netto Parkplatz so zu organisieren, das sämtliche Rangier- und Rückwärtsfahrten der LKW's auf dem Nettoparkplatz statt zu finden hat. Keinesfalls dürfen diese Rangier- und Rückwärtsfahrten auf der 's-Heerenberger Straße stattfinden.

Die Machbarkeit ist mittels Schleppkurven nachzuweisen.

Die Sichtdreiecke sind im B-Plan fehlerhaft dargestellt. Sie müssen für jede Ausfahrt an zwei Stellen nachgewiesen werden, und nicht wie bisher eingetragen nur an einer Stelle. Der Nachweis hat nach der RAST 06 drei Meter vor dem Radweg und anschließend mit drei Meter Abstand zur Straßenkante zu erfolgen.

7. April 2015

Nach zeichnerischer Prüfung und Überprüfung vor Ort, wurde festgestellt, dass der bestehende Zaun und Toranlage an der 's-Heerenberger Straße die Sicht auf die Radfahrer sehr stark einschränken. Es wird gefordert, ein Verbot von Einfriedungen und Einbauten entlang der 's-Heerenberger Straße, die eine Höhe von 80 cm über Grund übersteigen und 2,50 m unterschreiten, einzutragen. Bei der Einhaltung eines Abstandes zwei Metern zur Grundstücksgrenze, entlang der s-Heerenberger Straße, kann diese Höhenbegrenzung entfallen, weil die Sichtdreiecke (Die blauen Dreiecke nach Anlage 1) nicht mehr tangiert werden. Gleichzeitig verbessert sich dadurch auch die Sichtbeziehung auf weiter entfernte Kraftfahrzeuge auf der 's-Heerenberger Straße.

Die Überprüfung des zweiten Sichtdreiecks auf die Fahrzeuges der 's-Heerenberger Straße findet im Abstand von drei Metern vom Fahrbahnrand statt.

Dabei wurde festgestellt, dass bei der nördlichen Zufahrt der Blick in Richtung Süden und bei der südlichen Zufahrt in Richtung Norden durch die parkenden Autos an der 's-Heerenberger Straße eingeschränkt wird. (Grüne und orangene Dreiecke nach Anlage 1). Demnach müssten diese, zwischen den Zufahrten gelegenen, Parkplätze gesperrt werden, um die erforderlichen Sichtfelder nach der RAST 06 einhalten zu können.

Es wird vorgeschlagen, dem Antragsteller nur eine Zufahrt mit Ein- und Ausfahrtsrechten zu gewähren. Die zweite Zufahrt sollte auf das Einfahren auf das Grundstück beschränkt werden. Gegenfalls könnte man an dieser Stelle für das Anlieferungsfahrzeug eine Ausnahme für das Verlassen des Grundstücks gewähren, weil es über eine höhere Sitzposition verfügt und über die parkenden Fahrzeuge hinweg sehen kann.

Denkbar wäre auch eine Zu- und eine Abfahrt, damit die Ein- und Ausfahrtverkehre entflechtet werden und der Eingriff in die öffentlichen Parkplätze möglichst gering wären.

Im Auftrag


Surink / Holtwick

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem B-Plan mit den richtigen Sichtdreiecken

Anlage 2: Bilder mit ein skizzierten Sichtdreiecken

Rote Linie,

Sichtdreieck auf Radfahrer

Gelbe Linie,

Sichtdreieck auf KFZ,

Orangene Linie,

Sichtdreieck vom Standort für Radfahrer auf den KFZ-Verkehr

Anlage 3: Auszug aus der RAST 06

SO	0,8
I	0
H max: 24,50 m ü. NHN	



M:1:500

M:1:500

Anlage 2: Bilder mit Sichtdreiecke



































der Kraftfahrzeuge besser angepasst ist als der Kreisbogen. Ein Vorteil des einfachen Kreisbogens ist – neben gestalterischen Aspekten – die kürzere Tangentenlänge der Eckausrundung, was besonders bei einmündenden Anliegerstraßen und bei Gehwegüberfahrten (Kontrollradius) von Bedeutung ist.

Für Knotenpunkte an anbaufreien Hauptverkehrsstraßen soll die Größe der Hauptbogenradien R_2 für Eckausrundungen ohne Rechtsabbiegestreifen oder Ausfahrkeil gewählt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Eckausrundung für Rechtseinbieger zur Verdeutlichung der Wartepflicht und zur Verbesserung der Sicht nach links unter Beachtung der fahrgeometrischen Anforderungen möglichst klein auszubilden ist. Ein geringfügiges Überstreichen von Linksabbiegestreifen durch selten auftretende einbiegende Schwerlastfahrzeuge kann dabei zu Gunsten der Sicht einbiegender Pkw (keine Schrägstellung!) in der Regel in Kauf genommen werden.

Ist eine Rechtsabbiegefahrbahn mit Rechtsabbiegestreifen oder Ausfahrkeil erforderlich, so ist ein Hauptbogenradius R nach der Tabelle 57 (ohne Übergangsbogen) zu wählen.

6.3.9.3 Sichtfelder

An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem

Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Bei der Untersuchung der räumlichen Sichtverhältnisse ist die Augenhöhe eines Pkw-Fahrers mit 1,00 m, die Augenhöhe eines Lkw-Fahrers mit 2,00 m und die Höhe des zu beobachtenden bevorrechtigten Fahrzeugs mit 1,00 m über der Fahrbahn anzunehmen.

Nachzuweisen sind Sichtfelder

- für die Haltesicht,
- für die Anfahrsicht sowie
- für Überquerungsstellen.

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Haltesicht

Ein rechtzeitiges Anhalten von Kraftfahrzeugen ist möglich, wenn die in der Tabelle 58 angegebenen Haltesichtweiten S_h zur Verfügung stehen.

In Straßen mit Schienenverkehr sind zusätzlich die Anhaltewege der Schienenfahrzeuge zu berücksichtigen.

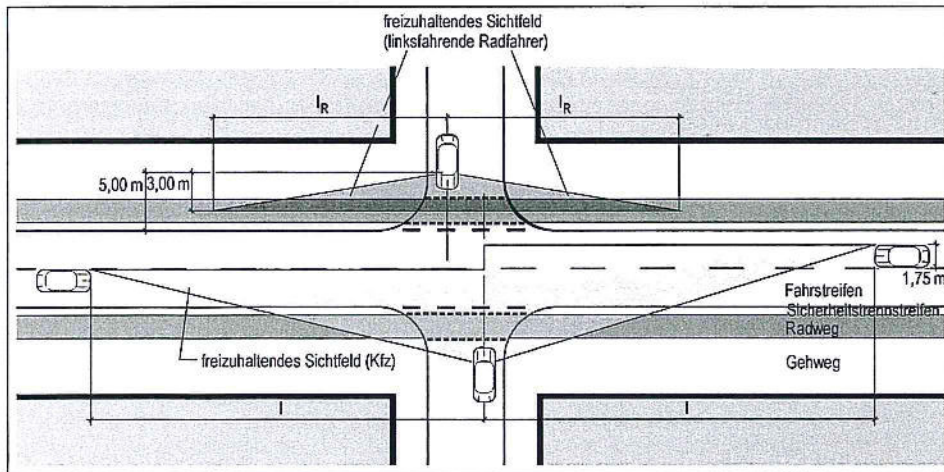


Bild 120: Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer

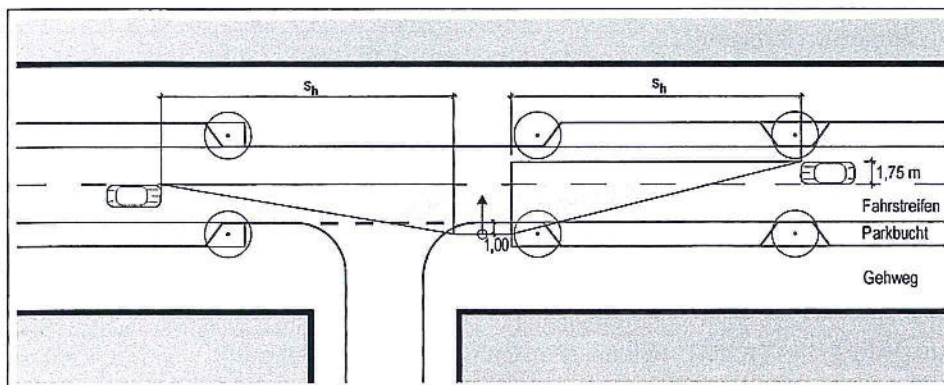


Bild 121: Sichtfelder an Überquerungsstellen

Tabelle 58: Erforderliche Haltesichtweiten S_h

Straßen- kategorie	V_{zul}	Straßenlängsneigung s				
		-8 %	-4 %	0 %	+4 %	+8 %
Erschließungs- straßen, ange- baute Haupt- verkehrs- straßen	30 km/h	–	–	15 m	–	–
	40 km/h	–	–	25 m	–	–
	50 km/h	–	–	35 m	–	–
Anbaufreie Hauptver- kehrsstraßen	50 km/h	50 m	45 m	35 m	35 m	35 m
	60 km/h	70 m	65 m	60 m	55 m	55 m
	70 km/h	95 m	85 m	80 m	75 m	70 m

Tabelle 59: Schenkellänge l der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

V_{zul}	Schenkellänge l
30 km/h	30 m
40 km/h	50 m
50 km/h	70 m
60 km/h	85 m
70 km/h	110 m

Anfahrtsicht

Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m vom Auge des Kraftfahrers aus gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.

Ein Einbiegen mit einer zumutbaren Behinderung bevorrechtigter Kfz ist gewährleistet, wenn Sichtfelder freigehalten werden, deren Schenkellängen l [m] der Tabelle 59 zu entnehmen sind.

Bei Radwegen mit nicht abgesetzten Radfahrerfurten soll der Abstand zum Fahrbahnrand von 3,00 m auf 5,00 m vergrößert werden, damit die wartepflichtigen Kraftfahrzeuge die Radfahrerfurten freihalten können.

Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen $l_R = 30$ m, bei beengten Verhältnissen $l_R = 20$ m betragen (Bild 120).

Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrtsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Haltverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlage, Ausschluss von Fahrbeziehungen) zu erwägen.

Sichtfelder an Überquerungsstellen

An Überquerungsstellen und Warteflächen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit Schenkellänge senkrecht zur Fahrtrichtung nach dem Bild 121 und mit der Haltesichtweite nach der Tabelle 58 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen.

Bei Überquerungsstellen an Knotenpunkten sind die Sichtfelder für Fußgänger und Radfahrer in der Regel kleiner als die Sichtfelder der Anfahrtsicht für den Kraftfahrzeugverkehr.

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein



Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 04.05.2015

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Emmerich am Rhein; Nr. 30/2 – Fulkskuhle -7. Änderung:**

Bericht vom 26.03.2015, Az.: 61/2601 Rei

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigelegt.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zum Schutz der im Änderungsentwurf des Bebauungsplans dargestellten zu erhaltenden Bäumen, bitte ich folgendes zu beachten.

- Der zulässige Stammaabstand für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen von 2,50 m ist einzuhalten
- Im Sinne von §14 BauONRW (4) müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden.
- Während der Baumaßnahme ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ bindend.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

- Erdarbeiten sind im Bereich der Kronentraufen in Handschachtung oder mittels Sauggerät durchzuführen.
- Als Schutz gegen das Befahren der Kronentraufen mit schwerem Gerät ist ein Bauzaun aufzustellen.
- Eventuell erforderliche Schnitte an Krone und Wurzeln sind gemäß ZTV Baumpflege durchzuführen.
- Zum Schutz des Belages vor Anhebung durch das Wurzelwerk wird angeregt, eine Bauweise gemäß FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2“ zu wählen, um das Wurzelwerk in oberflächenferne Bereiche zu leiten.

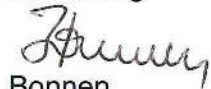
Stellungnahme als Untere Immissionsschutzbehörde:

Unter Nr. 1 der Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine alte schalltechnische Untersuchung aus dem Jahre 2013 genannt (Bericht Nr. 3600/13), während die textliche Planbegründung eine Version aus 2015 anführt (Bericht Nr. 3600E2/15). Eine nochmals aktuellere Version wurde mir im Rahmen des Bauantrages (Az. 00178-15) für den Neubau des Lebensmittelmarktes vorgelegt (Version 3600E3/15).

Ich bitte Sie daher, die aktuellste Version zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonnen

C.) Landschaftsbehörde

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich	
AZ.: 6.1 61 26 01/02	Lage: Emmerich, Fulkskuhle
Vorhaben: Bebauungsplan E 30/2	
ASP vom: März 2015	bearbeitet von: WOLTERS PARTNER, Coesfeld
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer 29.04.2015	
Entscheidungsvorschlag: ☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☒ ja ☐ nein	
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	
Hinweis: Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG ¹ sind bei der Baufeldfreiräumung/Abriss von Gebäudeteilen etc. zu beachten.	

Unterschrift: i.A.

Meyer

¹ des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Teil 3 S.95)

BPL Nr. E 30/2 - 7. Änderung, Fulkskuhle; Az: 53.01.04.04-107/2015-Ka/Z
bauleitplanungen
An:
Andrea.Reinartz@stadt-emmerich.de
14.04.2015 12:27
Gesendet von:
"Zimmerhofer, Kirsten"
Details anzeigen

Stadt Emmerich

Bebauungsplan Nr. E 30/2 - 7. Änderung, Fulkskuhle

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 26.03.2015; Az: 61/2601 Rei

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Keine Betroffenheit.*

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Gegen die BPL Nr. E30/2 - 7. Änderung, Fulkskuhle der Stadt Emmerich bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.*

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- ÜSG

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, Email: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

-

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Im Auftrag

gez. Kirsten Zimmerhofer
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475-9344

Mail: kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellungnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 29.09.2015

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Emmerich am Rhein; Nr. E 30/2 – Fulkskuhle - 7. Änderung**

Bericht vom 25.08.2015, Az.: 61/ 2601 Rei

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir folgende Stellungnahmen vorgetragen.

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

In Kapitel 5.3 der Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. E 30/2 „Fulkskuhle“ der Stadt Emmerich wird darauf hingewiesen, dass es Hinweise auf planungsrelevante Arten gibt, die in der überplanten Fläche Fortpflanzungsstätten (hier: Bäume) haben.

Daher ist in einer Artenschutzprüfung der Stufe II (Art für Art Betrachtung) konkret zu benennen, welche Auswirkung zur Fällung der vorhandenen Bäume auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten hat.

Die Artenschutzprüfung der Stufe II ist mir im Bebauungsplanverfahren oder auf Ebene der Baugenehmigung vorzulegen. Für den Wegfall der Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und Vögeln der planungsrelevanten Arten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu benennen.

Eine Jahreszeitabhängigkeit der notwendigen Erfassung der Tierarten ist zu berücksichtigen, andernfalls ist eine worst-case-Betrachtung möglich.

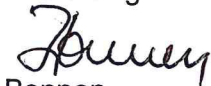
Die Protokollbögen A (Antragsteller) und B (Art für Art-Protokoll) der Artenschutzprüfung sind ausgefüllt zu übersenden.

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Landschaftsschutzes:

Auf meine Stellungnahme vom 04.05.2015 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonnen

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01